

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 7. März 1972

22. Stück

- 59.** Bundesgesetz: Änderung die Bundesgendarmerie betreffender Bundesgesetze
60. Bundesgesetz: Weingesetznovelle 1972
61. Bundesgesetz: Zivilluftfahrt-Statistikgesetz
62. Bundesgesetz: 19. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
63. Bundesgesetz: Änderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes
64. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes
65. Bundesgesetz: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964

59. Bundesgesetz vom 2. Feber 1972, mit dem die Bundesgendarmerie betreffende Bundesgesetze geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1/1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wird aufgehoben.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1918, StGBI. Nr. 75, betreffend die Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates, hat zu lauten:

„(2) Jeder Bezirksverwaltungsbehörde ist, außer für den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, ein Bezirksgendarmeriekommando unterstellt.“

Artikel III

§ 20 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, hat zu lauten:

„(3) Das Landesgendarmeriekommando und seine inneren Gliederungen sind bei der Führung des öffentlichen Sicherheitsdienstes der zuständigen Sicherheitsdirektion, das Bezirksgendarmeriekommando und seine inneren Gliederungen bei der Führung dieser Angelegenheiten der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt.“

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Kreisky

Jonas

Rösch

60. Bundesgesetz vom 2. Feber 1972, mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird (Weingesetznovelle 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Weingesetz 1961, BGBl. Nr. 187, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 198/1964 und BGBl. Nr. 334/1971 wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 3 lit. b hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Langenlois:
vom politischen Bezirk Krems an der Donau der Gerichtsbezirk Langenlois mit Ausnahme der Gemeinde Etsdorf-Haitzendorf;“

2. Im § 15 Abs. 3 lit. b Z. 3 hat an Stelle der Wortfolge „vom politischen Bezirk Tulln der Gerichtsbezirk Tulln“ die Wortfolge „der politische Bezirk Tulln“ zu treten.

3. Im § 15 Abs. 3 lit. d hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Retz:
die politischen Bezirke Hollabrunn und Horn;“

4. Die lit. a im Abs. 2 des § 19 hat zu lauten:

„a) die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a bis d, lit. f und g sowie Abs. 5 lit. b gegeben sind und“

5. Im § 19 ist in lit. b des Abs. 4 zwischen den Worten „gewonnen wurde“ und dem Strichpunkt die Wortfolge „und deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 21° KMW aufgewiesen hat“ einzufügen.

6. Der Titel des § 33 und dessen Inhalt haben zu lauten:

„Ein- und Ausgangsbücher; Transportbescheinigung

§ 33. (1) Wer Wein, Keltertrauben, Traubenmost, Traubendicksaft oder Obstwein (kurz Erzeugnisse) zukaufte und zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr setzt, ist verpflichtet, Ein- und Ausgangsbücher zu führen. Buchhaltungsunterlagen, die den Erfordernissen gemäß Abs. 2 entsprechen, gelten als Ein- und Ausgangsbücher im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) In die Ein- und Ausgangsbücher sind jene Angaben einzutragen, die eine ordnungsgemäße Kontrolle gemäß den Bestimmungen der §§ 25 bis 32 gewährleisten und die die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen (wie auf Grund der §§ 19, 19 a und 38) ermöglichen. Soweit es zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist, kann danach insbesondere angeordnet werden, daß

- a) einzutragen sind
 1. die zu einem bestimmten Stichtag vorhandene Menge an Erzeugnissen,
 2. die Namen und Anschriften jener Unternehmer, von denen Erzeugnisse erworben worden sind,
 3. die Namen und Anschriften der Abnehmer, an die Erzeugnisse geliefert worden sind,
 4. der Tag des Zu- und Abganges sowie die Menge und Herkunft der erworbenen oder abgegebenen Erzeugnisse und
 5. im Eingangsbuch überdies die Menge des erzeugten Haustrunkes,
- b) diese Angaben nach Jahrgang, Sorte und sonstigen wesentlichen Merkmalen aufzugliedern sind.

(3) Für die Abgabe von Erzeugnissen bis zu einer Menge von 50 Liter, in Flaschen abgefüllt, bei Keltertrauben bis zu 50 kg, an den Letztverbraucher bedarf es keiner Aufzeichnung gemäß Abs. 2.

(4) Wer Traubendicksaft erzeugt, hat, unbeschadet der Erfordernisse des Abs. 2, Aufzeichnungen zu führen über

- a) den Zeitpunkt des Bezuges, die Herkunft und Sorte sowie den Zucker- und Säuregehalt des zu Traubendicksaft verarbeiteten Traubenmostes und
- b) die im eigenen Betrieb verwendete Menge des erzeugten Traubendicksaftes.

(5) Die Ein- und Ausgangsbücher sind samt allen sonstigen Urkunden, wie Geschäftspapiere, Frachturkunden, Lieferscheine u. ä., fünf Jahre, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Rechtsvorschriften, die für die

Aufbewahrung der Urkunden eine längere Frist vorsehen, bleiben unberührt.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die näheren Bestimmungen zu den Abs. 2 und 4 durch Verordnung zu erlassen.

(7) Wer Erzeugnisse in Mengen von mehr als 50 Liter befördert, hat, unbeschadet der Erfordernisse gemäß Abs. 1, eine Transportbescheinigung (Lieferschein, Rechnung oder Einkaufsschein) mit fortlaufender Nummer mit sich zu führen und auf Verlangen den mit der Weinaufsicht betrauten Organen vorzuweisen. Die Transportbescheinigung ist vor Beginn des Transportes entweder vom Verkäufer oder vom Käufer oder von deren Bevollmächtigten in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Diese Ausfertigungen sind bei der Übergabe des Erzeugnisses vom Verkäufer und dem Käufer oder deren Bevollmächtigten zu unterfertigen. Je eine Ausfertigung ist vom Verkäufer und Käufer gemäß Abs. 5 aufzubewahren. Begleitpapiere können vom Verkäufer auch als Sammelbelege ausgestellt werden.

(8) Die Transportbescheinigung hat die für die Feststellung der Identität des Erzeugnisses erforderlichen Angaben (Name und Anschrift des Verkäufers, des Käufers, Verkaufs- und Verladetag sowie Ort der Verladung, Menge und Bezeichnung des Verladegutes) zu enthalten.

(9) Von der Verpflichtung gemäß Abs. 7 sind ausgenommen

- a) Personen, die Keltertrauben bis zu einer Menge von 50 kg befördern,
- b) Produzenten in der Zeit vom 15. August bis 30. November für den Transport von Keltertrauben aus eigenen Weingärten in den eigenen Kellereibetrieb, in eine Winzergenossenschaft oder in einen Handelsbetrieb.“

7. Im Abs. 1 des § 51 ist folgende lit. c einzufügen:

- „c) die gemäß § 33 Abs. 1 bis 5 vorgeschriebenen Ein- und Ausgangsbücher nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht die vorgeschriebene Zeit aufbewahrt sowie die gemäß Abs. 7 und 8 vorgeschriebene Transportbescheinigung nicht ordnungsgemäß ausstellt oder bei Beförderung von Erzeugnissen nicht mit sich führt.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Bestimmungen des § 33 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt, abweichend von Art. II der Weingesetznovelle 1971, § 33 und § 51 Abs. 1 lit. c in der Fassung des Weingesetzes 1961.

(2) In der Zeit vom 1. Oktober 1971 bis 1. Oktober 1972 in Flaschen abgefüllte Weine dürfen unter der Bezeichnung „Kabinett“, „Auslese“ oder „Auslesewein“ bis zum 1. Oktober 1974 in Verkehr gesetzt werden, sofern sie den Bestimmungen der Weingesetznovelle 1971 entsprechen.

Jonas
Kreisky Weihs Staribacher

61. Bundesgesetz vom 2. Feber 1972 betreffend statistische Erhebungen auf dem Gebiete der Zivilluftfahrt (Zivilluftfahrt-Statistikgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat statistische Erhebungen über den Stand, die Entwicklung und die Leistungen der Zivilluftfahrt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, durchzuführen.

§ 2. Gegenstand der Erhebungen sind:

- a) die Verkehrs- und Transportleistungen im Bereiche des Fluglinien- und Bedarfsverkehrs (§ 102 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957) sowie der Allgemeinen Luftfahrt;
- b) die für die Beurteilung der verkehrswirtschaftlichen Struktur erforderlichen Bestandsdaten sowie die Erfolgsdaten der Zivilluftfahrt;
- c) die Nutzung von Zivilluftfahrt-Personalausweisen (§ 26 des Luftfahrtgesetzes) und von Flugschülerausweisen (§ 51 des Luftfahrtgesetzes).

§ 3. Als Erhebungsmerkmale können erfragt werden:

(1) Bei den Erhebungen gemäß § 2 lit. a im Bereiche des Fluglinien- und Bedarfsverkehrs:

- a) das Verkehrsvolumen;
- b) die Flugbewegungen;
- c) die angebotene Sitzplatz- und Nutzlastkapazität;
- d) die für die Berechnung der Fluggast- bzw. Luftfrachtströme erforderlichen Angaben.

(2) Bei den Erhebungen gemäß § 2 lit. a im Bereiche der Allgemeinen Luftfahrt:

- a) die Flugbewegungen;
- b) die Art und der Zweck der durchgeführten Flüge;
- c) die Zahl der Flugstunden.

(3) Bei den Erhebungen gemäß § 2 lit. b:

- a) der Bestand an Zivilluftfahrzeugen gegliedert nach Type und Baujahr sowie nach Verwendungsarten und Kapazität und weiters die Flugzeiten;
- b) die Personalstände und die Arbeitsstunden;
- c) die Umsätze;
- d) die Lohn- und Gehaltssummen;
- e) die Zahl und die Kategorie der beförderten Fluggäste.

(4) Bei den Erhebungen gemäß § 2 lit. c:

- a) die Art der Zivilluftfahrt-Personalausweise;
- b) die Zahl der Starts und der Flugstunden;
- c) die Art und der Zweck der durchgeführten Flüge;
- d) das Alter, das Geschlecht und der Beruf des zivilen Luftfahrtpersonals.

§ 4. Die Erhebungen nach § 2 sind hinsichtlich der Verkehrs- und Transportleistungen des Fluglinien- und Bedarfsverkehrs für jeden Flug, hinsichtlich der verbleibenden Erhebungsgegenstände als periodisch wiederkehrende durchzuführen.

§ 5. Der Bundesminister für Verkehr hat durch Verordnung Anordnungen zu treffen über:

- a) den Erhebungsgegenstand;
- b) die Erhebungsmerkmale im Rahmen der §§ 2 und 3;
- c) den Berichtszeitraum und den Stichtag;
- d) den Kreis der Auskunftspflichtigen;
- e) die Form der Durchführung der Erhebungen.

§ 6. Zur Auskunftserteilung bei statistischen Erhebungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind verpflichtet:

- a) die ausländischen Luftbeförderungsunternehmen, denen in Österreich Flugverkehrsrechte eingeräumt sind;
- b) die österreichischen Luftbeförderungsunternehmen (§ 101 lit. a des Luftfahrtgesetzes);
- c) die Halter österreichischer Zivilluftflugplätze (§ 60 des Luftfahrtgesetzes);
- d) die österreichischen Zivilluftfahrerschulen (§ 42 des Luftfahrtgesetzes);
- e) die Halter österreichischer Zivilluftfahrzeuge (§ 13 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes) und Personen, die im Berichtszeitraum Halter eines im Luftfahrzeugregister (§ 16 des Luftfahrtgesetzes) gelöschten Zivilluftfahrzeuges waren;

f) die Inhaber gültiger österreichischer Zivilflugfahrt-Personalausweise, Anerkennungs-scheine und Flugschülerausweise.

§ 7. (1) Die Flughafenbetriebsgesellschaften werden bei den Erhebungen gemäß § 2 lit. a als Anmeldestellen tätig. Sie üben diese Tätigkeit als ein zur Mitwirkung bei den Erhebungen berufenes Organ des Österreichischen Statistischen Zentralamtes aus (§ 4 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965).

(2) Die Mitwirkung bei den Erhebungen besteht in der Entgegennahme der Berichte und in der Prüfung derselben auf vollständige Ausfüllung sowie in der Einsendung der Erhebungspapiere an das Österreichische Statistische Zentralamt.

(3) Das Österreichische Statistische Zentralamt erläßt die für die Entgegennahme, Prüfung und Übersendung der Erhebungspapiere notwendigen Weisungen (§ 4 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965).

(4) Die Flughafenbetriebsgesellschaften führen die ihnen übertragenen Aufgaben unentgeltlich aus und unterliegen den besonderen Bestimmungen über die Geheimhaltung von Einzelangaben, die im Zuge der Erhebungen und in Erfüllung der Mitwirkung bekanntwerden (§ 10 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965).

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft. Durchführungsverordnungen zu diesem Bundesgesetz können auch vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

§ 9. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog) des Bundesstatistikgesetzes 1965 ist im Abschnitt I/B Ziffer 16 nach dem Wort Kraftfahrwesen ein Punkt zu setzen. Der folgende Inhalt dieser Ziffer entfällt.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Kreisky Jonas Frühbauer

62. Bundesgesetz vom 15. Feber 1972, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (19. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, 282/1960, 165/1961, 186/1962,

117/1963, 173/1963, 313/1963, 154/1964, 126/1965, 191/1965, 110/1966, 18/1967, 237/1967, 260/1968, 199/1969, 464/1969, 246/1970 und 281/1971, wird geändert wie folgt:

1. § 14 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 182ste Teil des Monatsentgeltes.“

2. § 20 Abs. 1 bis 4 hat zu lauten:

„(1) Dem Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II liegt eine 42stündige Wochendienstleistung zugrunde.

(2) Durch Arbeitsausfall an den im § 1 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1967 aufgezählten Tagen sowie an anderen Feiertagen, an denen die Arbeitsruhe angeordnet wird, tritt eine Minderung des Monatsentgeltes nicht ein. Dem Bediensteten, der an solchen Feiertagen auf Anordnung arbeitet, gebührt außer dem Monatsentgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt; hiebei ist der Berechnung des Entgeltes für einen vollen Arbeitstag ein Dreiundzwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(3) Dem Bediensteten, der auf Anordnung an Sonntagen arbeitet, gebührt für diese Arbeit ein besonderes Entgelt. Der Berechnung dieses Entgeltes sind für einen vollen Arbeitstag zwei Dreiundzwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(4) Über die tägliche Arbeitszeit hinaus auf Anordnung geleistete Überstunden sind, soweit dadurch eine 42stündige Wochendienstleistung überschritten wird, von der 43. Stunde an bei Wochentagsarbeiten mit dem Eineinhalbfachen, wenn sie jedoch in die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) fallen, mit dem Zweifachen, bei Feiertagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Zweifachen und bei Sonntagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Dreifachen des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes zu entlohnen; die Zeit des Arbeitsausfalles an gesetzlichen Feiertagen, Urlaubstagen oder sonstigen Tagen einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst ist in die 42stündige Wochendienstleistung einzurechnen. Wochentagsüberstunden können innerhalb eines Monats durch Freizeit ausgeglichen werden.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I treten rückwirkend mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

	Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

63. Bundesgesetz vom 15. Feber 1972, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Dorotheums-Bedienstetengesetz, BGBl. Nr. 194/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 465/1969 wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz im § 2 Abs. 3 hat zu lauten: „Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt ab 1. Jänner 1972 der 182ste Teil des Monatsbezuges.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

	Jonas	
Kreisky		Rösch

64. Bundesgesetz vom 15. Feber 1972, mit dem das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 267/1963 und 292/1964 wird abgeändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entschädigungsansprüche nach diesem Bundesgesetz sind bei sonstigem Ausschluß bis spätestens 31. Dezember 1972 nachweislich beim Bundesministerium für Finanzen in Wien anzumelden.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung ist an keine bestimmte Form gebunden. Wurde nach dem 31. Dezember

1963 entweder eine Anmeldung unter Verwendung der seinerzeit vorgeschriebenen Formblätter für die ‚Anmeldung österreichischer Vermögensschaften, Rechte und Interessen in Jugoslawien‘ vorgenommen oder ist die Anmeldung formlos erfolgt, kann bis 31. Dezember 1972 auf diese Anmeldung schriftlich hingewiesen werden. Ein solcher Hinweis gilt als fristgerechte Anmeldung. Einer Anmeldung sind die zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienenden Urkunden im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift beizufügen. Nicht in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Andere Beweismittel, deren sich der Entschädigungswerber zum Nachweis seiner tatsächlichen Behauptungen bedienen will, sind im einzelnen genau zu bezeichnen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen und Vollziehungsklausel

1. § 8 Abs. 1 in der Fassung BGBl. Nr. 195/1962 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1963 aufgehoben.

2. Fristgerechte Anmeldungen nach den Vorschriften des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1962, können auch bei Berufung auf dieses Bundesgesetz dem Umfang nach nicht erweitert werden.

3. Eine ablehnende Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen oder die Rechtskraft einer im gerichtlichen Verfahren ergangenen Entscheidung, mit denen Ansprüche wegen Versäumnis der Anmeldefrist 31. Dezember 1963 abgelehnt worden sind, stehen der Berücksichtigung von Ansprüchen, die nach diesem Bundesgesetz angemeldet werden können, nicht entgegen.

4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von den Gerichten anzuwenden sind, ist der Bundesminister für Justiz betraut.

	Jonas	
Kreisky	Androsch	Broda

65. Bundesgesetz vom 15. Feber 1972, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der Fassung des Bundesverfassungs-

gesetzes BGBl. Nr. 90/1965, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 195/1967, des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 192/1969 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 186/1970, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Dem § 1 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, die Haftungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 lit. a auch auf den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und der Währung der Ausfuhrgeschäfte oder Kredite auszudehnen.“

2. (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß § 1 übernommenen Haftungen darf 35 Milliarden Schilling nicht übersteigen. Der angegebene Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten.“

3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Richtlinien haben auf den Förderungszweck der Haftungsübernahmen entsprechend

Bedacht zu nehmen; sie haben insbesondere den Selbstbehalt, das Ausmaß der Erstattung von Erträgen aus der Änderung des Austauschverhältnisses (§ 1 Abs. 4), das Haftungsentgelt, den Ausschluß der Haftungen sowie die Ansprüche und Pflichten des Garantienehmers bei Eintritt des Haftungsfalles zu regeln.

4. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Rückflüsse auf Schadenszahlungen, die gemäß Abs. 2 geleistet wurden, sowie Erträge gemäß § 4 Abs. 2 sind von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zu vereinnahmen, in vollem Umfang rückzustellen und im Sinne des Abs. 1 zu verwenden.“

5. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Nach § 2 verbürgte Wechsel sind von der Wechselgebühr befreit.“

Artikel II

(Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch